

## MERKBLATT

Bescheinigungen gem. § 82 i und k. Einkommenssteuer Durchführungsverordnung 2000 (EStDV) über erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten bzw. Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

Der Landkreis Wesermarsch – Bauordnungsamt – ist als untere Denkmalschutzbehörde für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig. Die Vergünstigungen gem. § 82 i und k EStDV können nur in Anspruch genommen werden, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten und die Bauabschnitte abgeschlossen sind.

1. Die Maßnahmen müssen ein Baudenkmal nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) oder eine Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 NDSchG betreffen.
2. Maßnahmen sind erforderlich zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals.
3. Die baulichen Maßnahmen unterliegen im Regelfall der Baugenehmigungspflicht; der Antrag ist beim Bauordnungsamt des Landkreises Wesermarsch zu stellen.
4. Unabhängig von Ziffer 2 müssen sämtliche Maßnahmen rechtzeitig vor **Beginn** mit der unteren Denkmalschutzbehörde bis in die Einzelheiten anhand einer Beschreibung der Maßnahmen abgestimmt und tatsächlich dieser Abstimmung entsprechend durchgeführt werden.
5. Treten während der Bauausführung neue Fragen auf, oder ist ein Abweichen von der Abstimmung beabsichtigt, so ist in jedem Falle eine erneute Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.
6. Aufwendungen für die Entkernung (Zerstörung der Denkmalsubstanz) und die neuen Innenarbeiten können regelmäßig nicht bescheinigt werden.
7. Nach Abschluss der Maßnahmen wird die untere Denkmalschutzbehörde - ggf. durch Besichtigung - prüfen, ob die Arbeiten entsprechend der Abstimmung durchgeführt wurden.

Für die Ausstellung der Bescheinigung gem. § 82 i EStDV benötigt die untere Denkmalschutzbehörde folgende Unterlagen:

1. Antragsformular (liegt bei)
2. Die vollständigen Originalrechnungen, die die Maßnahmen betreffen, nach Firmen geordnet und durchnummeriert (die Originalbelege werden nach Prüfung zurückgegeben), Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden, es sind daher detaillierte Rechnungen vorzulegen.
3. Aufstellung aller Rechnungen und Rechnungsbeträge entsprechend Punkt 2 (Formular liegt bei).

Die untere Denkmalschutzbehörde stellt die Bescheinigung gem. § 82 i EStDV aus. Wir helfen Ihnen damit bei der Erhaltung Ihres Baudenkmales.

Vorsorglich weist die untere Denkmalschutzbehörde darauf hin, dass die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen keine Herstellungskosten sind und daher **nicht** im Rahmen der Vergünstigungen gem. § 82 i EStDV berücksichtigt werden (keine abschließende Aufzählung):

- Kaufpreis für das Baudenkmal und Grundstück einschließlich der Nebenkosten( z. B. Notargebühren für die Eintragung in das Grundbuch)
- Finanzierungskosten
- Ablösung von Einstellplätzen
- Kanalanschlußgebühren und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstückes, z. B. Elt, Gas, Wärme und Wasser
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, aber auch Lampen, Lichtleisten etc.
- Kamin oder Kachelofen, wenn Heizungsanlage bereits vorhanden
- Kosten für Außen- und Gartenanlagen, soweit sie nicht eine Einheit mit einem Baudenkmal bilden
- Der Wert der eigenen Arbeitsleistung (außer Fahrtkosten und Material)
- Sauna  
Markisen  
Alarmanlage

Bei Bedarf wenden Sie sich bei Rückfragen und zur Vereinbarung eines Termins bitte an Frau Runge, Tel.: 04401-927297.

Weitere Informationen s. auch [www.monumentendienst.de](http://www.monumentendienst.de)

-> Mediathek -> Broschüren und Flyer -> Steuervergünstigungen für Baudenkmale

---